

Drs. 3644-14  
Berlin 24 01 2014

---

# Kriterien der Hochschulförmigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor



## INHALT

---

	<b>Kurzfassung</b>	<b>5</b>
<b>A.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>7</b>
<b>B.</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>11</b>
<b>B.I</b>	<b>Leitbild, Profil und strategische Planung</b>	<b>12</b>
<b>B.II</b>	<b>Leistungsstruktur, Organisation und Verwaltung</b>	<b>13</b>
<b>B.III</b>	<b>Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende und Weiterbildung</b>	<b>14</b>
<b>B.IV</b>	<b>Leistungsbereich Forschung</b>	<b>15</b>
<b>B.V</b>	<b>Personelle und sächliche Ausstattung</b>	<b>16</b>
<b>B.VI</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>18</b>
<b>B.VII</b>	<b>Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<b>18</b>
<b>B.VIII</b>	<b>Kooperationen</b>	<b>19</b>



---

# Kurzfassung

In den nachstehenden Empfehlungen benennt der Wissenschaftsrat spezifische Kriterien der Hochschulformigkeit für bekenntnisgebundene Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor. Diese Kriterien sollen künftig in Verfahren der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung angewendet werden. Mit Ausnahme der im Text ausdrücklich genannten Einschränkungen gelten die Empfehlungen für jede bekenntnisgebundene Hochschuleinrichtung, deren Studienangebot primär für einen berufsmäßig ausgeübten Verkündigungsdienst befähigen soll.

Die Errichtung einer bekenntnisgebundenen Hochschule setzt voraus, dass die Mitglieder der im Hintergrund stehenden Religionsgemeinschaft religiöse Überzeugungen und Werte teilen, die einer theologischen Betrachtung nach wissenschaftlichen Kriterien zugänglich sind. Darüber hinaus muss eine bekenntnisgebundene Hochschule den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit und der Gleichwertigkeit mit vergleichbaren staatlichen Einrichtungen genügen.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, entwickelt der Wissenschaftsrat spezifische Kriterien der Hochschulformigkeit für die acht im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung festgelegten Prüfbereiche. Er nimmt hierbei Rücksicht auf die Spannung zwischen den grundgesetzlichen Garantien der Religionsfreiheit einerseits und der Wissenschaftsfreiheit andererseits. Sein vordringliches Ziel besteht darin, durch geeignete Vorkehrungen in Hochschulstruktur und -organisation sicherzustellen, dass sich Lehre und Forschung an bekenntnisgebundenen Einrichtungen frei von wissenschaftswidrigem Bekenntniszwang entfalten können. Die betreffenden Hochschuleinrichtungen werden auf diese Weise zu einer gleichberechtigten Teilhabe an Religionsgemeinschaften übergreifenden theologischen und nicht-theologischen wissenschaftlichen Diskursen befähigt und ermutigt.



# A. Ausgangslage

Im Zuge eines insgesamt stetig wachsenden Aufkommens von Akkreditierungsverfahren sieht sich der zuständige Ausschuss des Wissenschaftsrates seit 2004 mit einer kleinen, aber perspektivisch wachsenden Teilmenge von bislang sieben Anträgen konfrontiert, |<sup>1</sup> die es ratsam erscheinen lassen, die Frage nach spezifischen Kriterien der Hochschulformigkeit nichtstaatlicher theologischer Hochschulen näher zu beleuchten. In diesen sieben Fällen handelte es sich um bekenntnisgebundene Hochschuleinrichtungen, die ausschließlich oder fast ausschließlich theologische Studiengänge anbieten und überwiegend von Religionsgemeinschaften oder Religionsgesellschaften des protestantischen Glaubensspektrums außerhalb der evangelischen Landeskirchen ins Leben gerufen wurden. |<sup>2</sup>

Von den übrigen kirchlichen Hochschulen unterscheiden sich diese freikirchlichen oder freien Neugründungen neben der Trägerschaft zum einen durch ihr Studienangebot, das primär auf die theologisch fundierte Ausübung eines berufsmäßig angelegten Verkündigungsdienstes zielt. |<sup>3</sup> In der Ausbildung überwiegen anwendungsbezogene Aspekte der Theologie mit Blick auf eine spätere

|<sup>1</sup> Es sind dies die folgenden Einrichtungen: Theologische Hochschule Reutlingen (Drs. 6415-05, Erstakkreditierung 2005); Theologisches Seminar Elstal (Drs. 8029-07, Erstakkreditierung aufgrund zweiten Antrags 2007; Drs. 2844-13, Reakkreditierung 2013); Freie Theologische Akademie Gießen (Drs. 8496-08, Erstakkreditierung 2008; Drs. 3426-13, Reakkreditierung 2013); Theologisches Seminar Tabor, Marburg (Drs. 8928-09, Erstakkreditierung aufgrund zweiten Antrags 2009); Internationale Hochschule Liebenzell (Drs. 1008-11, Erstakkreditierung 2011); Theologisches Seminar Ewersbach i. Gr. (Drs. 1367-11, positive Konzeptprüfung 2011); Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (Drs. 2368-12, positive Konzeptprüfung 2012). Noch keinem Verfahren der Institutionellen Akkreditierung unterzogen haben sich die Lutherische Theologische Hochschule Oberursel (Selbständige Evangelisch-lutherische Kirche) und die Theologische Hochschule Friedensau (Freikirche der Siebenten-Tages-Adventisten).

|<sup>2</sup> Kooperationsbeziehungen mit den jeweiligen Evangelischen Landeskirchen und evangelisch-theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten bestehen jedoch im Fall der Theologischen Hochschule Reutlingen, des Theologischen Seminars Tabor und der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg.

|<sup>3</sup> Siehe auch im Folgenden: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012, S. 26f.

Berufstätigkeit in Gemeindeseelsorge, Mission oder Diakonie. Vergleichbar aufgebaute Hochschulen in der Trägerschaft von Religionsgemeinschaften oder -gesellschaften, an denen theologische Inhalte lediglich sekundär, d.h. eingebettet in das Curriculum pädagogischer, sozial- und gesundheitswissenschaftlicher Studiengänge vermittelt werden, gehen daher nicht in die nachfolgende Betrachtung ein.

Zum anderen treten die betreffenden Bildungseinrichtungen in freier oder freikirchlicher Trägerschaft für ein bibeltheologisches Verständnis ein, das sie gleichermaßen von den theologischen Fakultäten der Universitäten und von den Hochschulen der katholischen Kirche wie von denen der evangelischen Landeskirchen unterscheidet. |<sup>4</sup>

Auf seiner Sitzung am 31. März 2011 hat der Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates beschlossen, eine Handreichung mit den wichtigsten Anforderungen an die Akkreditierung dieses Typs von Hochschulen zu erstellen, insbesondere für Gründungen, die aus einer bestehenden nichthochschulischen Einrichtung hervorgehen. Im Zuge des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob eine bekenntnisgebundene Einrichtung in der Lage ist, den staatlichen Hochschulen gleichwertige Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen. Die durch Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes als unverletzlich gewährleistete Freiheit des Glaubens (und damit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses) in Verbindung mit dem daraus abgeleiteten Neutralitätsgebot des Staates verbietet es dagegen von vornherein, die religiösen Aussagen in ihrer Eigenschaft als „Glaubenswahrheiten“ selbst zum Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens zu machen. Geprüft wird vielmehr, ob im Umgang mit Glaubensgrundsätzen die Voraussetzungen von Wissenschaftlichkeit und Hochschulformigkeit gegeben sind.

Den vorliegenden Empfehlungen liegt die Absicht zugrunde, aus der bisherigen Spruchpraxis des Wissenschaftsrates verallgemeinerbare Maßstäbe zur Beurteilung der Hochschulformigkeit nichtstaatlicher bekenntnisgebundener Einrichtungen abzuleiten. |<sup>5</sup> Mittels nachvollziehbarer, auf die Besonderheiten dieses Hochschultyps bezogener Kriterien sollen nicht zuletzt das Gewicht und die Integrität von Akkreditierungsentscheidungen des Wissenschaftsrates angesichts

|<sup>4</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, Köln 2010, S. 17, Anm. 13. Siehe zur typologischen Einordnung innerhalb des nichtstaatlichen Hochschulsektors: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 16 ff.

|<sup>5</sup> Dabei wird ausdrücklich auf die „Schwellenwerte“ zur Bestimmung von Hochschulformigkeit Bezug genommen, die der Wissenschaftsrat im Jahr 2012 definiert hat. Siehe Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., insbesondere S. 125.



einer zunehmenden Zahl vergleichbarer Einzelfälle längerfristig abgesichert werden.

An den vorliegenden Empfehlungen haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist er zu besonderem Dank verpflichtet.

Der Wissenschaftsrat hat die Empfehlungen am 24. Januar 2014 verabschiedet.



## B. Empfehlungen

Die im Folgenden entfalteten Kriterien zur Beurteilung von Hochschulformigkeit sind nach den acht Prüfkapiteln des Leitfadens der Institutionellen Akkreditierung geordnet. |<sup>6</sup> Die Kriterien werden vor dem Hintergrund der bisherigen Akkreditierungspraxis entwickelt, die sich weitgehend |<sup>7</sup> auf christliche Einrichtungen beschränkt hat; sie zielen aber darüber hinaus auf alle Bekenntnisse. |<sup>8</sup> Das gilt auch für drei grundlegende Bedingungen, die jede Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft zu erfüllen hat, sofern sie nach einem hochschulförmigen, staatlich anerkannten Ort der theologischen |<sup>9</sup> Selbstverständigung strebt.

Die erste Bedingung ist, dass die im Hintergrund stehende Gemeinschaft unabhängig von der zu gründenden Hochschule oder ihrer Vorläufereinrichtung über religiöse und philosophisch-weltanschauliche Vorstellungen, Wertvorstellungen und Normen verfügen muss, die einer theologischen Betrachtung nach wissenschaftlichen Kriterien zugänglich sind.

Die zweite Bedingung ist, dass die Theologie an der neu zu gründenden Einrichtung den allgemeinen Kriterien der Wissenschaftlichkeit |<sup>10</sup> genügt und Metho-

|<sup>6</sup> Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010, S. 19. Die Prüfbereiche sind: 1. Leitbild, Profil und strategische Planung; 2. Leitungsstruktur, Organisation und Verwaltung; 3. Leistungsbereich Lehre und Studium sowie Serviceleistungen für Studierende und Weiterbildung; 4. Leistungsbereich Forschung; 5. Personelle und sächliche Ausstattung; 6. Finanzierung; 7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung; 8. Kooperationen.

|<sup>7</sup> Siehe darüber hinaus: Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule für jüdische Studien Heidelberg (HfJS) (Drs. 8912-09), Berlin Januar 2009.

|<sup>8</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 5.

|<sup>9</sup> Der Begriff der „Theologie“ wird hier in einem pragmatischen Sinn weit gefasst und kann mithin nicht nur auf christliche Bekenntnisse bezogen werden. Vgl. ebd., S. 51-59.

|<sup>10</sup> Im sogenannten Hochschulurteil, der Leitentscheidung zu Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, bestimmte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1979 wissenschaftliche Tätigkeit als eine, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“ Das Bundesverfassungsgericht lehnte es ab, „eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschafts-

den verwendet, die auch von anderen Wissenschaften angewendet werden (könnten). Intersubjektive und interinstitutionelle Verständlichkeit, Mittelbarkeit und Nachprüfbarkeit von Inhalten, die Auseinandersetzung mit tradierten oder vorherrschenden Lehrmeinungen und alternativen Auffassungen sowie deren öffentliche Darlegung sind als allgemein konstitutive Merkmale von Wissenschaftlichkeit vorauszusetzen. Lehr- und Forschungsinhalte, die nicht intersubjektiv vermittelbar, sondern allein im Modus der Initiation erfahrbar sind, genügen diesem Anspruch nicht. Rationalität und Methodik des reflexiven Zugangs zu den eigenen Bekenntnisgrundlagen erfordern die Fähigkeit, sich kritisch mit diesen Grundlagen auseinanderzusetzen, und bedürfen daher der Fortentwicklung im Austausch mit den anderen Wissenschaften.

Die dritte, mit dem Gebot der Wissenschaftlichkeit eng verknüpfte Bedingung für die Errichtung einer bekenntnisbezogenen Hochschule ist die Bereitschaft der sie tragenden Religionsgemeinschaft oder -gesellschaft, gleichwertige Ausbildungs- und Qualifikationsstandards im Verhältnis zu vergleichbaren theologischen Hochschulen respektive Fakultäten staatlicher Universitäten anzustreben. Der Grundsatz der Gleichwertigkeit ergibt sich aus geltendem Recht. Er ist Bestandteil der Landeshochschulgesetze für die staatliche Anerkennung nicht-staatlicher Hochschulen. |<sup>11</sup> Die Gleichwertigkeit von Bildungsangeboten wird vorausgesetzt, um ihre Anschlussfähigkeit an das bestehende Hochschulsystem zu gewährleisten. Dieses gilt ohne Einschränkung auch dann, wenn neuartige Hochschulangebote und -strukturen etabliert werden sollen.

## **B.1 LEITBILD, PROFIL UND STRATEGISCHE PLANUNG**

---

Das Leitbild bekenntnisgebundener Einrichtungen ist von besonderer Bedeutung, da dieses den systematischen Ort darstellt, an dem die jeweilige Einrichtung das Verhältnis von Bekenntnisgebundenheit und Wissenschaftlichkeit erläutert und klärt.

Erstens soll aus dem Leitbild hervorgehen, auf welcher Bekenntnisgrundlage die zu gründende Hochschule beruht. Zweitens soll es die Frage beantworten, welche Aufgaben und welchen akademischen Bildungsauftrag die Einrichtung für die Religionsgemeinschaft, an deren Bekenntnis sie gebunden ist, und darüber hinaus wahrnehmen will. Drittens muss aus dem Leitbild ersichtlich werden, in welchem Verhältnis die Hochschule zu ihrem rechtlichen Träger steht. Von ei-

theorie“ zum Maßstab für das Vorliegen einer Wissenschaft zu nehmen. Entscheidend sei vielmehr ein ernsthaftes und planvolles Vorgehen zur Wahrheitsermittlung.

|<sup>11</sup> Siehe zu den Erfordernissen von Wissenschaftlichkeit und Gleichwertigkeit: Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 70 f.

ner bekenntnisgebundenen Hochschule muss viertens verlangt werden, dass sie sich öffentlich und damit auch für die hinter ihr stehende Religionsgemeinschaft oder -gesellschaft sichtbar zu den für einen Hochschulstatus konstitutiven Grundsätzen von Wissenschaftlichkeit und Gleichwertigkeit bekennt. |<sup>12</sup> Zwei hierfür einschlägige Prüfsteine – die Fragen nach dem Umgang mit der Pluralität wissenschaftlicher Lehrmeinungen und der eigenen Kooperationsfähigkeit – sollten im Rahmen des Leitbildes besonders thematisiert werden.

Zu berücksichtigen bleibt, dass bekenntnisgebundene Hochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft auf Hindernisse treffen, sofern sie ernsthaft nach Erfüllung der qualitativen und institutionellen Anforderungen streben, die für ihre Integration als gleichwertige Institutionen in das deutsche Hochschul- und Wissenschaftssystem vorausgesetzt werden. |<sup>13</sup> Der Weg dieser Hochschulen zu gleichwertigen Standards theologischer Ausbildung ist daher auch als Herausforderung an die theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten und an die kirchlichen Hochschulen zu verstehen, von denen eine vermehrte Bereitschaft zur Öffnung und wissenschaftlichen Kooperation gegenüber den neu gegründeten Hochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft erwartet wird.

## **B.II LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND VERWALTUNG**

---

Die Abgrenzung zwischen der Hochschule und ihrem Träger hat sich in fast allen bisherigen Verfahren zur Akkreditierung von Einrichtungen in freikirchlicher und freier Trägerschaft als problematisches Feld erwiesen. Besonders wichtig ist hier, die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre gegen Möglichkeiten der wissenschaftswidrigen Einflussnahme seitens des Hochschulträgers rechtlich abzusichern. Typspezifisch sind im Wesentlichen zwei Aspekte:

\_ Wenn die betreffende Einrichtung nicht aus einer weitgehend homogenen und kirchenartig |<sup>14</sup> verfassten Glaubensgemeinschaft mit vergleichsweise klar artikulierten Glaubensvorstellungen heraus gegründet wird, besteht im Prinzip für die juristische Person des Trägers die Möglichkeit, über das für die Einrichtung konstitutive Bekenntnis weitgehend nach eigenem Ermessen zu

| <sup>12</sup> Ebd.

| <sup>13</sup> Ebd.

| <sup>14</sup> Der Begriff wird hier in einem weiten und nicht religions- oder konfessionsspezifischen Verständnis gebraucht. Kirchenartig verfasst ist demnach jedwede Religionsgemeinschaft, die nicht nur eine formal artikuliert Glaubensgrundlage, sondern zugleich auch institutionalisierte Verfügungsregelungen aufweist, nach denen über Inhalt und Wortlaut ihres Bekenntnisses entschieden wird.

verfügen. |<sup>15</sup> Ein religiöses Bekenntnis kann jedoch seiner Natur nach weder durch eine Hochschulgründung erzeugt noch allein durch administrative Akte des Trägers verändert werden. Es ist deshalb von großer Bedeutung, dass die Bekenntnisgrundlage einer Einrichtung, für die dieses Problem besteht, in den relevanten Gründungsdokumenten möglichst präzise beschrieben wird.

– Die Bekenntnisbindung bringt es mit sich, dass im Hochschulbetrieb Entscheidungen, etwa über die Berufung des Personals, sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus bekenntnisbezogener Warte zu fällen sind, wie dieses beispielsweise im kanonischen Recht durch den Begriff des *Nihil obstat* ausgedrückt wird. Die entsprechenden bekenntnisbezogenen Eingriffsrechte des Trägers sind genau zu bestimmen (vgl. im Folgenden B.III. und B.V.)

### **B.III LEISTUNGSBEREICH LEHRE UND STUDIUM SOWIE SERVICELEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE UND WEITERBILDUNG**

---

Ein Mindestmaß an Übereinstimmung mit den Bekenntnisgrundlagen der Hochschuleinrichtung kann für die Zulassung zum Studium vorausgesetzt werden. Im Rahmen des theologischen Studiums und der damit verbundenen Prüfungsleistungen darf die Hochschule ihren Studierenden jedoch keinerlei wissenschaftswidrigen Bekenntniszwang auferlegen. Nicht allein in Lehrveranstaltungen, sondern auch im Prüfungsgespräch müssen alle wissenschaftlich möglichen Positionen diskutiert werden können. Selbst die begründete Abweichung Studierender von der Bekenntnisgrundlage der Hochschule darf von ihren Lehrkräften oder ihrem Träger nur innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses und gemäß dessen Kriterien, keinesfalls aber durch wissenschaftsfremde Druckmittel wie etwa die zwangsweise Exmatrikulation sanktioniert werden.

Insbesondere sollen wissenschaftliche Betreuung und Seelsorge durch Mitglieder des Lehrkörpers organisatorisch und weitestgehend auch personell so voneinander getrennt werden, dass Leistungsprüfungen nicht Gefahr laufen, zugleich Bekenntnisprüfungen zu sein. Sofern curricular oder gewohnheitsmäßig Beratungsgespräche mit einer Komponente geistlicher Betreuung vorgesehen sind, liegt es in der Verantwortung der Hochschule darzulegen, wie die Funkti-

| <sup>15</sup> Das Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung der Freien Theologischen Akademie Gießen im Jahr 2008 hat dieses Problem paradigmatisch sichtbar werden lassen. Siehe Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Freien Theologischen Akademie Gießen (FTA) (Drs. 8996-08), Rostock Mai 2008, S. 20, Anm. 10.

onen in der Praxis derart voneinander abgegrenzt sind, dass die wissenschaftliche Betreuung nicht beeinträchtigt wird.

Für das Lehrangebot bzw. die Studienorganisation der Hochschuleinrichtung (vgl. B.V) gilt, dass es den Studierenden ermöglicht werden muss, die für die exegetischen und kirchen- bzw. religionsgeschichtlichen Teilfächer konstitutiven Sprachkenntnisse während des Studiums sowohl zu erwerben als auch im Zuge fachlicher Spezialisierung zu vertiefen. Ein genügender Anteil an nicht-theologischen Bezugswissenschaften ist sicherzustellen. Die Anrechenbarkeit von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss prinzipiell gewährleistet sein.

#### **B.IV LEISTUNGSBEREICH FORSCHUNG**

---

Es ist auch von theologischen Hochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft zu fordern, dass sie sich in dem für jedwede Theologie konstitutiven „Spannungsfeld zwischen historisch-kulturwissenschaftlichen Zugängen und systematisch-normativen Ansprüchen“ |<sup>16</sup> einer methodisch fundierten Kritik aussetzen und keine Unfehlbarkeitsansprüche erheben. Im Kontext von Forschung und Lehre muss gewährleistet sein, dass alle theologisch denkbaren Positionen frei und ohne Furcht vor Sanktionen durchdacht, kommuniziert und publiziert werden können. Diese Freiheit schließt ausdrücklich die Möglichkeit ein, auf wissenschaftlich nachvollziehbarer Grundlage ein hergebrachtes Verständnis des jeweiligen Bekenntnisses in Frage zu stellen. Gleichzeitig steht es allerdings – analog zur Situation an den staatlichen theologischen Fakultäten und an kirchlichen Hochschulen – dem Träger der Hochschule frei, im Rahmen seiner aus dem Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen Religionsgemeinschaft herzuleitenden Befugnisse sich von solchen Mitgliedern des Lehrkörpers zu trennen, die sich dauerhaft von der Bekenntnisgrundlage der betreffenden Hochschule lossagen.

Von Seiten der Hochschule muss ferner gewährleistet sein, dass den Professorinnen und Professoren neben Lehre, Betreuung von Studierenden, allgemeinem Verwaltungsaufwand und Beanspruchung durch die akademische Selbstverwaltung hinreichend Zeit für die eigenständige Forschung verbleibt. Etwaige mit dem akademischen Lehramt funktional verbundene Beanspruchungen in der geistlichen Begleitung bzw. Seelsorge sind, auch wenn diese Aktivitäten traditionell ehrenamtlich erfolgen sollten, bei der Bemessung der für Forschungs-

| <sup>16</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 53.

aktivitäten gegebenen Freiräume zu berücksichtigen. Für die Beurteilung wichtig ist ferner, dass das Lehrpersonal am wissenschaftlichen Diskurs durch Veröffentlichungen und durch den Besuch wissenschaftlicher Tagungen teilnehmen kann und von diesen Möglichkeiten tatsächlich Gebrauch macht.

Von dem neu zu berufenden Lehrpersonal einer theologischen Hochschule in Gründung kann erwartet werden, dass es bereits zum Zeitpunkt einer Konzeptprüfung nachweisbare Anstrengungen unternimmt, um als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im bestehenden Fachdiskurs anerkannt zu werden. Der Erfolg dieser Bemühungen über den Grad individueller respektive institutioneller Vernetzung hinaus ist vor allem aber an der Fähigkeit zu messen, die eigenen Forschungsergebnisse an einschlägigen Orten des wissenschaftlichen Diskurses zu publizieren (vgl. auch B.VIII). |<sup>17</sup>

## **B.V PERSONELLE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG**

---

Wie die staatlichen Universitäten oder akkreditierten bekenntnisgebundenen Hochschulen zeigen, wird eine wissenschaftliche Theologie eine Reihe von Kernfächern aufweisen, die die textlichen Grundlagen der eigenen religiösen Gemeinschaft, ihre Geschichte, eine systematische Reflexion der eigenen Theologie, Recht und/oder Ethik, eine Reflexion des eigenen pädagogischen und gegebenenfalls rituellen Handelns sowie eine Reflexion der Beziehungen zu anderen Religionen und Kulturen einschließen. Mit Blick auf die bereits erfolgten und noch zu erwartenden Akkreditierungen von Hochschuleinrichtungen auf christlicher Bekenntnisgrundlage hält der Wissenschaftsrat folgende Spezifikationen für notwendig:

Analog zum Aufbau christlich-theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten ist auch für freikirchliche und freie theologische Hochschulen christlichen Bekenntnisses eine personelle Mindestausstattung zur Abdeckung bestimmter Kernfächer notwendig. Die universitären Fakultäten sind als Maßstab deswegen heranzuziehen, weil an ihnen christliche Theologien erstmals hochschulförmig institutionalisiert wurden und sie seit dem 19. Jahrhundert einen stabilen Kanon von Kernfächern aufweisen. |<sup>18</sup> Auch ist unübersehbar, dass sich die neu gegründeten theologischen Hochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft trotz ihres praxisbezogenen Ausbildungsschwerpunktes in organi-

| <sup>17</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 22f.

| <sup>18</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 13 ff., insbesondere die Übersicht der Kernfächer, S. 17.



satorischer Hinsicht durchgehend an das Modell universitärer Fakultäten anlehnen.

Vor diesem Hintergrund ist zu fordern, dass für folgende Kernfächer personell unabhängig voneinander ausgestattete Professuren eingerichtet werden sollen: |<sup>19</sup> Exegese, möglichst getrennt nach 1. Altes Testament und 2. Neues Testament; 3. Kirchengeschichte, verbunden mit der Geschichte der jeweiligen Religionsgemeinschaft; 4. Systematische Theologie, (möglichst) getrennt nach Dogmatik und Ethik ; 5. Praktische Theologie einschließlich Religionspädagogik oder eines anderen Schwerpunktes, sofern die Einrichtung entsprechende Studiengänge oder -schwerpunkte anbietet; 6. eine Professur für Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft oder Religionswissenschaft, diese nach Möglichkeit ohne Bekenntnisbindung; 7. eine Professur für Bezugswissenschaften, welche die benötigten Studienanteile etwa in Philosophie, Psychologie, Soziologie, eventuell auch in Pädagogik und Erziehungswissenschaften wesentlich abdeckt. Eine eigene „bezugswissenschaftliche“ Professur ist insbesondere deswegen unerlässlich, um für die Studierenden den Zugang zu Wissensbeständen und Methoden benachbarter Fächer auch dann sicherzustellen, wenn die betreffende Hochschule aufgrund ihrer räumlichen Lage oder ihres begrenzten Fächerspektrums anders als theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten nicht über ein disziplinär vielfältiges akademisches Umfeld verfügt. In Abhängigkeit von dem institutionellen Anspruch wie auch von dem Angebotsanspruch einer bekenntnisgebundenen Einrichtung sind über die Sicherstellung eines konfessionsspezifischen Fächerkanons hinaus die allgemeinen Maßgaben des Wissenschaftsrates zur personellen Mindestausstattung nichtstaatlicher Hochschulen zu berücksichtigen. |<sup>20</sup>

Die besonderen Voraussetzungen der Einstellung wissenschaftlichen Personals nach dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 des Grundgesetzes sollten organisatorisch so ausgestaltet und in Satzung und Grundordnung derart verankert werden, dass im Zuge der Berufung strikt zwischen den Verfahren zur Ermittlung wissenschaftlicher Qualifikation einerseits und der Bekenntnistreue der Bewerberin oder des Bewerbers andererseits ge-

|<sup>19</sup> Siehe zu den konfessionsspezifischen Kernfächern: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 16 (Christentum), S. 70 ff. (Judentum), S. 85 (Islam). Für den Islam werden als Kernfächer gefordert: 1. Exegese einschließlich *Sunna*; 2. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moral/Ethik, islamische Ökumene); 3. Historische Theologie einschließlich *Sunna*, *Kalām*, Mystik, Philosophie etc.; 4. Islamisches Recht und Rechtsmethodik; 5. Praktische Theologie; 6. Religionspädagogik.

|<sup>20</sup> Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

trennt wird. Sicherzustellen ist darüber hinaus, dass Berufungsverfahren dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit angemessen Rechnung tragen

Für die Berufung auf eine Professur ist eine abgeschlossene Promotion vorauszusetzen. Auch für die Tätigkeit als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sind ein akademischer Abschluss im Unterrichtsfach und eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis zwingend.

Spätestens in der Phase zwischen Konzeptprüfung und Erstakkreditierung muss ein ordentliches Berufungsverfahren etabliert werden, dem sich sämtliche Bewerberinnen und Bewerber auf Professuren zu unterziehen haben. Auswärtige Gutachterinnen und Gutachter sind einzubeziehen. Mit Erreichen eines hochschulförmigen Status werden ferner satzungsmäßige und arbeitsvertragliche Normen erforderlich, um das mögliche Ausscheiden aus dem akademischen Lehramt wegen mangelnder Übereinstimmung in Lehre und Lebenswandel für alle Beteiligten transparent zu regeln.

Die Ausstattung der Bibliothek muss die gesamte Breite des theologischen Wissenschaftsdiskurses abbilden. Erforderlich ist dieses zum einen, um den Studierenden einen uneingeschränkten Zugang zu den Problemen, Fragestellungen und Methoden ihres Faches zu eröffnen. Zum anderen folgt diese Forderung aus dem Gebot der Kooperationsfähigkeit über die wissenschaftlichen Grenzen der eigenen Denomination hinweg (S. B.VIII). Sofern sich die betreffende Einrichtung in örtlicher Nähe zu einer anderen hochschulischen Bibliothek mit geeignetem theologischen Bestand befindet, kann die Verfügbarkeit der von den Studierenden benötigten Literatur auch durch eine vertraglich abgesicherte Kooperation mit dieser Bibliothek sichergestellt werden.

## **B.VI FINANZIERUNG**

---

Für den Typus der freikirchlichen respektive freien theologischen Hochschulen spezifische Probleme sind bisher nicht beschrieben worden. Es besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein besonderer Empfehlungsbedarf.

## **B.VII QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG**

---

Als Instrument der Qualitätssicherung wird theologischen Hochschuleinrichtungen in freier oder freikirchlicher Trägerschaft empfohlen, ihre Leistungen in Lehre und Forschung über institutionelle, studiengangs- oder systembezogene Akkreditierungsverfahren hinaus einer regelmäßigen Evaluation durch externe Gutachter zu unterwerfen. Neben Angehörigen kooperationsfähiger Hochschulen sollten an diesem *Peer Review* auch Angehörige von Fakultäten staatlicher

Universitäten teilnehmen, die in besonderer Weise geeignet erscheinen, Impulse zur wissenschaftlichen Anschlussfähigkeit zu geben.

## **B.VIII KOOPERATIONEN**

---

Die Fähigkeit zur Teilnahme am Religionsgemeinschaften übergreifenden theologischen Diskurs und zur Kooperation mit anderen Hochschulen stellt im Bereich der bekenntnisgebundenen Wissenschaft ein herausragendes Kriterium dar, um die Ernsthaftigkeit zu messen, mit welcher sich die betreffende Einrichtung an den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit und Gleichwertigkeit orientiert. In diesem Zusammenhang kann analog auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur fächer- und konfessionsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich theologischer Fakultäten verwiesen werden. |<sup>21</sup> Der Eintritt der freikirchlich oder frei getragenen Hochschulen in den wissenschaftlichen Diskurs wird begrüßt und ist mit der Erwartung verbunden, dass sich das wechselseitige Verständnis und die Bereitschaft zu produktiver wissenschaftlicher Auseinandersetzung im Zuge möglicher Kooperationen verstärken werden.

Der Wissenschaftsrat erkennt nicht die strukturell bedingten Schwierigkeiten, denen theologische Hochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft insbesondere bei der Platzierung von Publikationen in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften und bei der Durchführung gemeinschaftlicher Forschungsprojekte mit anderen Hochschulen ausgesetzt sind. Beispiele aus der bisherigen Akkreditierungspraxis zeigen jedoch, dass diese und weitere Merkmale erfolgreicher Vernetzung innerhalb der theologischen *Scientific Community* bereits während der Gründungsphase, spätestens aber zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung erreicht werden können. Zu nennen sind etwa die Teilnahme an und Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, die Mitgliedschaft in einschlägigen wissenschaftlichen Vereinigungen, institutionsübergreifende Lehrveranstaltungen, die gemeinschaftliche Akquise von Drittmitteln sowie nach Erreichen der Hochschulformigkeit auch der Austausch von Lehrenden und Studierenden mit anderen bekenntnisgebundenen Hochschuleinrichtungen.

|<sup>21</sup> Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, a. a. O., S. 66.